

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 212.

Dresden, am 1. August.

1837.

Ein und neunzigste öffentliche Sitzung der
I. Kammer, am 12. Juli 1837.

(Beschluß.)

Berathung des Berichts der 3. Deputation, die Petition des Superintendenten D. Großmann wegen Einziehung der Pfarrdotalgerichte und der mit dem Amte des Pfarrers und Superintendenten zu Oschatz verbunden gewesenen Collaturrechte betreffend.

(Schluß der Rede des D. Großmann): Allerdings ist die ganze Frage nur eine eventuelle, und es handelt sich eigentlich nur noch um eine hohle Form; allein dem Antrage des Vicepräsidenten könnte ich nicht beistimmen, weil mir daran gelegen ist, es zu verhüten, daß jene Einziehung, die nach meiner Ueberzeugung, als ohne Gesetz erfolgt, zur Zeit nicht als rechtmäßig angesehen werden kann, jene Stellen nicht präjudiziren möge. Wenn ein Patrimonialgerichtsherr als Gerichtseigenthümer über sein Eigenthum freiwillig verfügt, so ist das etwas Andres; hier ist aber die Veranlassung von Oben gekommen. Man denke sich das Verhältniß der Geistlichen dem hohen Ministerium gegenüber; wenn dieses sagt, es sei nicht zweckmäßig, daß es so fortbauere, was will dann der Geistliche thun? Von einer freiwilligen Abtretung ist hier also nicht die Rede, und wenn das selbst geschehen wäre, es kann unmöglich der zeitherige Inhaber eines Pfarrlehns irgend ein Recht veräußern. Als rechtmäßig kann ich das nicht anerkennen. Würde dennoch der Antrag des Vicepräsidenten weiter zur Diskussion kommen, so würde ich mir einen andern Vorbehalt machen, der dahin ginge, daß im Allgemeinen bestimmt würde: „wie die hohe Kammer wünsche, daß, wenn bei geistlichen Pfarrstellen die Pfarrdotalgerichte eingezogen worden sind, deren Aufhebung vor dem Gesetze jenen Stellen in keiner Weise präjudizirlich sein solle.“ Ich stelle den Antrag nur eventuell für den Fall, daß das Deputations-Gutachten wider Verhoffen fallen sollte.

Prinz Johann: Ich erlaube mir einen Antrag vorzuschlagen, der die Interessen aller Parteien vereinigen und zur Abklärung der Sache dienen könnte. Ich schlage nämlich vor: „daß der ganze Gegenstand jetzt ausgesetzt werde, in der Maße, wie der Vicepräsident D. Deutrich vorgeschlagen hat, jedoch der mit Begutachtung des Gesetzentwurfs über Umgestaltung der Untergerichte beauftragten Deputation übergeben werde, um ihn bei Gelegenheit der Begutachtung jenes Gesetzes noch näher zu prüfen.“ Es scheint mir die Sache noch nicht reif genug, um über das Prinzip sich auszusprechen.

So viel scheint mir klar, daß, wenn freiwillig die Abgabe nach allen Rechtsformen erfolgt ist, dann eine Restitution nicht stattfinden könne. Ob allenthalben freiwillig die Aufgabe stattgefunden hat, und unter welchen Bedingungen, das vermag ich vor der Hand nicht zu erörtern. Mein Antrag würde allen Theilen genügen und wird auch die weitere Diskussion vermeiden lassen, da über die Bestimmung des jetzt in Frage befangenen Prinzips dann immer noch diskutiert werden müßte.

Vicepräsident D. Deutrich: Daß war auch der Zweck meines Antrags und ich bemerke, daß das nämliche Resultat gewährt wird, wenn dieser Gegenstand an die Deputation gewiesen wird, welche mit Begutachtung des fraglichen Gesetzentwurfs beauftragt ist. Ich trete also dem ganz bei, was Sr. Königl. Hoheit vorgeschlagen hat; ich hatte im Anfang meinen Antrag ohnedem alternativ gestellt; meine Hauptabsicht ist, daß man den Gegenstand jetzt aussetzen möge. Wenn man den Antrag des Hrn. D. Großmann weder anjehet auf sich beruhen, noch an jene Deputation weisen will, so werden wir tief in die Materie hineinkommen, wozu es jetzt wenigstens nicht in der Zeit zu sein scheint, und über welche später noch ausführlich zu diskutiren sein wird.

Präsident: Ich würde nun den Antrag Sr. Königl. Hoheit zur Unterstützung zu bringen haben, dem sich auch der Stellvertreter angeschlossen hat. Er geht dahin: „daß das Gutachten der Deputation ad. I. d.ermalen ausgesetzt und die Beantwortung der vorliegenden Frage zu der Deputation, welche zu Begutachtung des Gesetzentwurfs wegen Umgestaltung der Untergerichte niedergesetzt worden ist, verwiesen werden möchte.“ Erhält dieser Antrag Unterstützung? Sehr zahlreich erfolgt dieselbe.

Biegler und Klipphausen: Im Allgemeinen habe ich noch zu bemerken: es handelt hier sich von einer Prinzipfrage, ob ein Recht genommen werden könne, was theilweise durch Herkommen, durch Gewohnheit und seit undenklichen Zeiten Eigenthum geworden ist? Das läßt sich nun hier, wo Gerechtigkeit wohnt und gehandhabt wird, nicht erwarten, daß man davon ausgehen könne, von diesem Prinzip Etwas zu vermindern oder zu ändern. Ganz gewiß ist es, wenn es ein Recht ist, so wird dieses Recht nicht entnommen werden können; mögen nun Vortheile oder Nachtheile damit verbunden sein, das kümmert den Staat nicht; der Staat ist verpflichtet, das Recht, auch das auf geschichtlichem Boden ruhende, zu schützen und aufrecht zu halten. Hier ist das auch der Fall